

AUFNAHMEVERTRAG

gemäß § 5 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz
abgeschlossen zwischen der

Vereinigung von Ordensschulen Österreichs

1010 Wien, Freyung 6/1/2/3, als Schulerhalter der Schule

Volksschule Maria Frieden mit Öffentlichkeitsrecht, 1220 Wien, Hardeggasse 65

(im Folgenden kurz: SCHULERHALTER)

und dem Schüler / der Schülerin

Familienname:	Vorname(n):
Geschlecht (Zutreffendes ankreuzen) M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/>	Erstsprache:
Ort und Tag der Geburt:	Bitte nicht bearbeiten!
Religionsbekenntnis:	Staatsangehörigkeit:
Wohnadresse (Str., Hausnr., PLZ, Ort):	
Schüler-Nummer:
Sozialversicherungsnummer des Kindes:

vertreten durch den / die Obsorgeberechtigte/n:

Familienname:	Vorname(n):	
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	Familienstand:	
Wohnadresse (Str., Hausnr., PLZ, Ort):		
Adresse der Dienststelle:		
Telefon: privat	dienstlich	mobil
Mailadresse:		
Sozialversicherungsnummer des/ der Obsorgeberechtigte/n:	

Familienname:	Vorname(n):	
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	Familienstand:	
Wohnadresse (Str., Hausnr., PLZ, Ort):		
Adresse der Dienststelle:		
Telefon: privat	dienstlich	mobil
Mailadresse:		
Sozialversicherungsnummer des/ der Obsorgeberechtigte/n:	

Der Schüler / die Schülerin wird ab 20.... als ordentliche/r / außerordentliche(r) Schüler/in
in die Klasse an der oben genannten Schule aufgenommen.

Eine Anmeldung für den Volksschulhort hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

I. Bekenntnis zum wertorientierten Erziehungsprinzip

Die Erziehungs- und Bildungseinrichtungen des Schulerhalters bekennen sich uneingeschränkt zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es in § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz zum Ausdruck kommt: "Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten mitzuwirken." Darüber hinaus sind die Grundsätze des Zweiten Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung Auftrag und Richtlinie in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule. Die Erziehungs- und Bildungseinrichtungen des Schulerhalters verpflichten sich daher, ihre Schülerinnen und Schüler zu einer religiösen Lebenshaltung anzuleiten und die Schülerinnen und Schüler sowie die Obsorgeberechtigten sind hiermit ausdrücklich einverstanden.

II. Katholische Privatschule

Der Schüler/die Schülerin und die Obsorgeberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele des Schulerhalters fördert sowie die Einhaltung der Schul-/Hausordnung garantiert.

III. Ende des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt grundsätzlich mit Beginn des Schuljahres und endet mit Absolvierung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Schulart. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Schuljahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des ersten Schuljahres. Das Schuljahr endet jeweils am 31. August.

IV. Auflösung aus wichtigen Gründen

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden.

Von Seiten des Schulerhalters kann von dieser Regelung insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn

- a) die Schülerin/der Schüler ihre/seine Pflichten (gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (gemäß § 47 Schulunterrichtsgesetz) oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt,
- b) das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen/ Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt,
- c) die Schülerin/der Schüler oder ihre/seine Obsorgeberechtigten den Charakter der Schule als katholische Privatschule nicht mehr respektieren und durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden,
- d) trotz Einsatz aller der Schule zur Verfügung stehenden Förderressourcen eine adäquate schulische Weiterbetreuung des Kindes nicht möglich ist, ohne seine gesunde Weiterentwicklung zu behindern,
- e) die Schülerin/der Schüler sich von ihrem/seinem Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird, bzw. wenn die Schülerin/der Schüler ohne religiöses Bekenntnis der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche nicht nachkommt,
- f) der Schul- bzw. Hortbeitrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird,
- g) der/die Schüler(in) oder die Obsorgeberechtigten unrichtige oder unvollständige Angaben für diesen Vertrag gemacht haben,
- h) der/die Schüler(in) aus wichtigen Gründen aus dem Hort entlassen wird,
- i) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten durch mangelnde Kooperationsbereitschaft oder mangelndes gegenseitiges Vertrauen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten beharrlich die sachlich gebotene Kooperation mit dem Schulerhalter und/oder der Schule verweigern, oder wenn sie ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte vernachlässigen und durch mangelndes Interesse an der schulischen und sozialen Entwicklung ihres Kindes die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gefährden.

V. Religionsunterricht

Die Schülerin/der Schüler und ihre/seine Obsorgeberechtigten verpflichten sich, dem Charakter der Schule als katholische Privatschule gemäß alles zu tun, was die umfassende Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.

Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich zur nachweislichen Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht seines/ihrer Glaubensbekenntnisses (außer dies wäre im Falle des nicht katholischen Religionsunterrichtes nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich), der Schüler/die Schülerin ohne religiöses Bekenntnis verpflichtet sich zur nachweislichen Teilnahme an einem Religionsunterricht, der an der Schule angeboten wird (Freigegegenstand). Für SchülerInnen gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, für die Religion nicht als Pflichtgegenstand angeboten wird, sorgen die Erziehungsberechtigten/Eltern nachweislich für eine entsprechende religiöse Bildung.

Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die Katholische Privatschule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.

VI. Zahlungsverpflichtungen

Die/der Obsorgeberechtigte bezahlt anlässlich des Abschlusses des Aufnahmevertrages eine Einschreibgebühr als Vergütungsbetrag gemäß § 1336 ABGB.

Bei Nichterfüllung des Aufnahmevertrages seitens der Schülerin/des Schülers oder der/des Obsorgeberechtigten verbleibt der Betrag dem Schulerhalter.

Die/der Obsorgeberechtigte verpflichtet sich zur ungeteilten Hand, den Schulbeitrag für die Monate September bis Juni zu entrichten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die/der Obsorgeberechtigte, das zur Verfügung gestellte SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben mit dem unterschriebenen Aufnahmevertrag zu retournieren. Die Beiträge werden dann monatlich im Vorhinein von dem bekannt gegebenen Konto eingezogen.

Die derzeitige Höhe des Schulbeitrages ergibt sich aus dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Leistungsblatt.

Der Schulbeitrag wird vom Schulerhalter jeweils mit Wirksamkeit zum Beginn eines jeden Schuljahres entsprechend den gestiegenen oder gesunkenen Kosten des Schulerhalters angepasst. Alternativ dazu kann der Schulerhalter den Schulbeitrag auch im selben Verhältnis ändern, in dem sich die für Juni vor Beginn des Schuljahres verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 gegenüber der für Juni des Vorjahres verlautbarten Indexzahl verändert hat.

Die jeweilige Höhe des Schulbeitrages wird den Obsorgeberechtigten vor Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Im Falle einer Übertragung der Erziehungsrechte auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung der/des gefertigten Obsorgeberechtigten erst, wenn der Schulerhalter dem Vertragseintritt der/des neuen Obsorgeberechtigten schriftlich zustimmt.

Bei Zahlungsrückständen werden pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 10,--, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 6 % p.a. berechnet.

Im Falle der Auflösung dieses Vertrages gemäß Punkt IV ist der Schulbeitrag für angefangene Monate voll zu bezahlen. Im Fall der unberechtigten vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch den Schüler/die Schülerin oder der/des Obsorgeberechtigten ist der Schulerhalter berechtigt, das Schulgeld bis zum nächsten Kündigungstermin zu fordern.

VII. Adresse

Der Schüler/die Schülerin und die Obsorgeberechtigten verpflichten sich, jede Änderung der Adresse oder der persönlichen Verhältnisse unverzüglich und nachweislich schriftlich der Schule bekannt zu geben. Solange eine andere Adresse nicht bekannt gegeben wird, können Zustellungen an die in diesem Vertrag angeführte oder die zuletzt bekannt gegebene Adresse mit der Wirkung erfolgen, dass die Sendungen als zugestellt gelten.

VIII. Erkrankungen

Die Schule ist verpflichtet, die erstangeführten Obsorgeberechtigten unverzüglich zu verständigen, wenn der Schüler/die Schülerin in der Schule oder bei Schulveranstaltungen schwer erkrankt, ihm/ihr ein Unfall zugestoßen ist oder aus ärztlicher Sicht eine dringende Heilbehandlung (auch Operation) notwendig ist.

Sollte in einem solchen Fall die Zustimmung der Obsorgeberechtigten nicht eingeholt werden können, darf der Schüler/die Schülerin, falls dies aus ärztlicher Sicht dringendst erforderlich ist bzw. Lebensgefahr besteht, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Obsorgeberechtigten behandelt (ev. operiert) werden.

IX. Erziehungsberechtigte

Der/die unterzeichnende Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, vor Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages sämtliche erziehungsberechtigte Personen (§§ 144 ff. ABGB) bekanntzugeben.

Weitere Erziehungsberechtigte außer der oben genannten sind:

Name:		
SV-Nummer u. Geburtsdatum:		
Adresse		

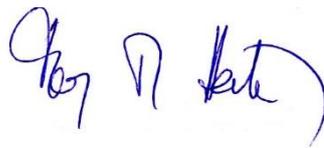
Weiters besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Erziehungsberechtigung (z.B. anlässlich einer Scheidung) sowie eine Änderung der Kontaktdaten unverzüglich und nachweislich schriftlich der Schule bekanntzugeben.

X. Datenschutz

Der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website des Schulerhalters unter www.ordensschulen.at/informationspflicht abrufbar.

Wien, am 20 ...

.....
Unterschriften der / des Sorgeberechtigten



.....
Unterschrift der Schulleitung

.....
für den Schulerhalter